
Beitragsordnung der Roßdorfer Gaulquappen e.V.

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der §3 der Satzung

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 17.04.2010 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird auf der Internetpräsenz www.gaulquappen.de veröffentlicht und tritt damit in Kraft.
3. Die Beitragsordnung ist verbindlich für alle bisherigen Mitglieder und für Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten.

IV. Regelungen

1. Die **Höhe** der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt bis zur nächsten ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung.
Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit automatisch um ein Jahr.
Die Beschlussfassung ist auch bei unveränderten Beitragssätzen Punkt der Tagesordnung.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.
3. Die Höhe und der Zeitraum von Umlagen und Sonderbeiträgen richtet sich nach dem jeweils gültigen Recht.
4. In sozialen **Härtefällen** kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den **Antrag** entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
6. Bei **Vereinseintritt** bis 01.06 des Jahres ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen. Der Wechsel von einer Beitragsgruppe zur nächsten wird automatisch vollzogen. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und als Kind/Jugendlicher mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied im Verein wurden, werden automatisch als volljährige Mitglieder übernommen, wenn kein schriftlicher Änderungsantrag vorliegt.
7. Der **Austritt** aus dem Verein ist nur zum Ende Kalenderjahres möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr. Alle Beiträge des Vereins sind auf das **Beitragskonto** des Vereins zu zahlen. Alle Vereinsbeiträge werden bis zum 10.01. des laufenden Kalenderjahres über das Bankeinzugsverfahren abgebucht. Sie sind bei Rückbuchungen einschließlich der angefallenen Kosten bis zum 01.06. des laufenden Jahres fällig.
8. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden **Mahngebühren** erhoben. Die Höhe ergibt sich aus **Anlage B**.
9. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im **Lastschriftverfahren** erhoben. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

Anlage A

Grundbeiträge jährlich in €

Kinder bis 12 Jahre	0,00
Jugendliche bis 18 Jahre	10,00
Erwachsene	20,00
Familien	45,00

Anlage B

Mahngebühren und Kosten für eine Rückbuchung werden auf den fälligen Beitrag aufgeschlagen.

1. Mahnung	3,00 €
2. und letzte Mahnung	5,00 €

Bei gerichtlichen Mahnbescheiden alle zusätzlichen Kosten